



## Begründung:

### Zu a):

Die Feststellung der Fraktionen und insbesondere deren Stärke ist erforderlich im Hinblick auf

1. das Vorschlagsrecht für die Wahl der/des Ratsvorsitzenden (§ 43 Abs. 1 Satz 2 NGO alte Fassung),
2. die Bestimmung der Beigeordneten (§ 56 Abs. 3 NGO),
3. die Besetzung der Ausschüsse und Gremien (§ 51 NGO).

Gem. § 39 b NGO muß eine Fraktion aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen.

### Zu b):

Die Zahl der Beigeordneten beträgt gem. § 56 Abs. 2 Satz 1 NGO in der Stadt Emden acht.

Gem. § 56 Abs. 2 Satz 2 NGO kann der Rat der Stadt Emden für die Dauer der Wahlperiode beschließen, daß sich die Zahl der Beigeordneten um zwei erhöht.

### Zu c):

Gem. § 43 NGO **wählt** der Rat in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus seiner Mitte die Ratsvorsitzende/den Ratsvorsitzenden. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 48 NGO.

Gewählt werden kann, wer von einer Fraktion oder Gruppe als Kandidatin/Kandidat vorgeschlagen worden ist. Vorschlagsberechtigt ist nur eine Fraktion oder Gruppe, die Anspruch auf mindestens einen Sitz im Verwaltungsausschuß hat. Wenn der Rat die Zahl der Beigeordneten auf zehn festsetzt, ergibt sich folgende Sitzverteilung im Verwaltungsausschuß:

SPD	=	7	Sitze
CDU	=	3	Sitze
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	=	1	Sitz
F.D.P.	=	0	Sitze

Die F.D.P.-Fraktion besitzt damit kein Vorschlagsrecht.

Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder (mindestens 22) gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, welches von dem/der Leiter/in der Wahl zu ziehen ist.

Das Mitwirkungsverbot des § 26 NGO findet bei der Wahl keine Anwendung.

Gem. Artikel 11 (Übergangsregelungen) Ziff. 10 Gesetz zur Reform des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts scheidet mit dem Amtsantritt einer/eines unmittelbar gewählten Oberbürgermeister(s)/in die/der bisherige Oberbürgermeister/in aus seiner Tätigkeit aus.